

ob die Kammer sich mit diesem Vorschlage einverstanden erklärt? — Einstimmig Ja.

(Nr. 45.) Petition der Gemeinde Großnaundorf, Johann Gottlob Günthers, Gemeindevorstand daselbst, um Erlassung eines die völlige Theilung des Grundeigenthums aussprechenden Gesetzes.

Präsident v. Schönfels: Es ist dies ein Gegenstand, der in das Geschäftsgebiet der vierten Deputation gehört, und ich frage, ob die Kammer gemeint ist, ihn an diese Deputation zu verweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 46.) Petition der Fleischerinnung zu Werdau, Christian Gottlieb Klopfers, Obermeister, verschiedene auf die Gesetzworlage wegen Erhebung der Schlachtsteuer bezügliche Wünsche betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ein Gegenstand, der unfehlbar an die zweite Deputation abzugeben ist, und ich frage, ob die Kammer sich mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 47.) Petition des Herrn Vicebürgermeister Pfothenhauer, die Revision des Communalgardenregulativs vom 5. Februar 1831 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es ist diese Eingabe eine ständische, von einem Mitgliede dieser Kammer selbst, und wird demzufolge an die dritte Deputation zu verweisen sein.

Stadtrath Pfothenhauer: Die Veranlassung zu Stellung dieser Anfrage und eventuell eines Antrags hat mir eine Bemerkung des Referenten in der letzten Sitzung bei Berathung der Petition Brüggemanns und Genossen, die Aufhebung der Verordnung vom 11. April 1848, die Verstärkung und erweiterte Bestimmung der Communalgarde betreffend, gegeben. Es wurde nämlich dort erwähnt, daß Seiten der Staatsregierung selbst eine Abänderung jener Verordnung beabsichtigt werde. Ich bin zwar damit einverstanden, daß diese Verordnung, wenn nicht aufgehoben, doch wesentlich modificirt werden möge, es liegt mir aber doch vor Allem am Herzen, daß eine sichere Grundlage für das Bestehen des Instituts überhaupt gegeben werde, eine sicherere Grundlage, als die gegenwärtige Gesetzgebung darbietet. Ich erkenne nämlich den Hauptgrund dafür, daß die Communalgarde ihren Zweck nicht vollständig erfüllt, in der Mangelhaftigkeit des Disciplinarregulativs vom 5. Februar 1831, insofern nämlich den Hauptgrund, als durch dieses Regulativ die Aufrechthaltung einer strengen Disciplin den Befehlshabern keineswegs gewährleistet wird. Mannichfache Erfahrungen sprechen dafür. Ich würde also vor allen Dingen zu wünschen haben, daß vorerst eine Revision dieses Regulativs stattfinden, und dafern Seiten der Staatsregierung diese Revision nicht in Aussicht gestellt würde, würde ich einen besondern Antrag darauf stellen. Das ist der allgemeine Grund, der mich bestimmte, diese Eingabe an die Kammer richten.

Ich habe aber auch noch einen besondern localen, für mich maßgebenden Grund. Sie wissen, meine Herren, daß in Folge der vorjährigen unglückseligen Ereignisse die hiesige Communalgarde aufgelöst wurde. Deren Reaktivirung wurde zwar angeordnet, sie ist auch seit Monaten reorganisirt, indessen sie besteht bis diesen Augenblick lediglich auf dem Papiere, und das kommt daher, weil es uns nicht gelungen ist, eine Spitze für dieselbe, einen Commandanten zu finden. Die erwählten ehrenwerthen Männer haben bestimmt und entschieden die Annahme der auf sie gefallenen Wahl abgelehnt, und zwar unter der Bemerkung, daß es ihnen unmöglich erscheine, bei dem gegenwärtigen Disciplinarregulative diese Stelle überhaupt, noch weniger mit Erfolg zu bekleiden. Das scheint auch allerdings die allgemeine Ansicht hier zu sein, und ich bin überzeugt, wir können die Wahl eines Commandanten noch so oft vornehmen, wir werden jederzeit diese Erklärung erhalten. Ich glaube zwar auf der einen Seite, daß sehr viele communalgardenpflichtige Dresdner Einwohner höchst zufrieden sein werden, daß ihre Waffen ruhen, und wünschen, niemals wieder in die Reihen der Communalgarde eintreten zu müssen, indessen es ist auf der andern Seite zu erwägen, daß, so lange das Gesetz vorschreibt, daß Communalgarden bestehen sollen, so lange, wie wir erst vor Kurzem bei Berathung des Tumultgesetzes gehört haben, ihnen eine fortwährende bedeutende Wirksamkeit eingeräumt wird, so lange muß Fürsorge getroffen werden, daß dem Gesetze Genüge geleistet werden kann. Für Dresden ist es aber unmöglich, das Communalgardeninstitut ins Leben zu rufen, so lange nicht anderweitige Bestimmungen über das Disciplinarregulativ geschaffen werden. Ich glaube, mein Antrag würde dadurch hinreichend gerechtfertigt erscheinen und sich zur Annahme empfehlen; sollte daher von der Regierung nicht die Zusicherung gegeben werden, daß die Revision des Regulativs schon jetzt erfolgen solle, so würde ich mir für diesen Fall vorbehalten, einen Antrag zu stellen.

Staatsminister v. Friesen: Ich erlaube mir darauf sofort zu antworten. Es liegt allerdings in der Absicht der Regierung, das Disciplinarregulativ der Communalgarde wesentlichen Abänderungen zu unterwerfen, die Regierung erkennt vollständig die Wahrheit dessen an, was der geehrte Sprecher geäußert hat, daß die mangelhafte Art und Weise, wie die Communalgarde sich an vielen Orten gezeigt hat, wesentlich mit in den Mängeln des Disciplinarregulativs ihren Grund hat. Es wird eine darauf bezügliche Paragraphe sich in der die Communalgarde betreffenden Gesetzworlage befinden, die in der nächsten Zeit an die hohe Kammer gelangen wird, und ich glaube, daß dadurch im Hauptwerke der Zweck des Sprechers erreicht und Gelegenheit gegeben werden wird, in der Kammer sich über diesen Gegenstand auszusprechen.

Stadtrath Pfothenhauer: Dann allerdings ist mein Zweck erreicht und ich will nur wünschen, daß diese Vorlage recht bald an uns gelangen möge.